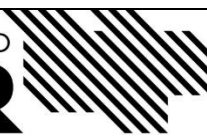


<b>Die Regionaldirektorin</b>	REGIONALVERBAND <b>RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.: 14/1051</b>	

	05.05.2023
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	23.05.2023	
Verbandsausschuss	vorberatend	05.06.2023	
Verbandsversammlung	beschließend	16.06.2023	

**Betreff: Umsetzung des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) sowie des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPBG)**

### **Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entlastungssummen aus dem StromPBG sowie dem EWPBG wie folgt auf die Unternehmen im RVR-Unternehmensverbund aufzuteilen:

– Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR)	1.051.000,00 €
– AGR-Gruppe	949.000,00 €
– Betreibergesellschaft Silbersee II mbH (SII)	0,00 €

### **Begründung:**

Mehrere Beteiligungsgesellschaften des RVR beabsichtigen, eine Entlastung nach § 4 StromPBG und/oder nach § 3 EWPBG in Anspruch zu nehmen. Die Entlastungsbeträge nach beiden Gesetzen richten sich grundsätzlich nach der Betroffenheit von Letztverbrauchern durch krisenbedingte Energiemehrkosten. Für Unternehmen sind die Entlastungsbeträge bei Überschreitung von absoluten Höchstgrenzen auf einen Maximalbetrag gedeckelt, vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StromPBG sowie § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EWPBG. Für die Erreichung dieser Höchstgrenzen ist maßgeblich, ob es sich um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 2 Nr. 28 StromPBG bzw. § 2 Nr. 16 EWPBG handelt. Denn die absoluten Höchstgrenzen beider Gesetze sind für den Unternehmensverbund als Ganzes zu berücksichtigen. Die Höchstgrenzen für die Entlastungssummen aus beiden Gesetzen beträgt für den RVR-Unternehmensverbund 2 Mio. € netto.

Der RVR ist nach dem funktionalen Unternehmensbegriff als Unternehmen im Sinne des StromPBG sowie des EWFBG zu verstehen. Als Unternehmen im Sinne der VO (EU) Nr. 651/2014 gelten alle eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübenden Einheiten, ungeachtet ihrer Rechtsform. Der Unternehmensbegriff umfasst daher auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ein verbundenes Unternehmen liegt nach der Definition von Artikel 3 Abs. 3 des Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014 vor, wenn eine der drei unten stehenden Bedingungen eintritt:

- a) ein Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens hält;
- b) ein Unternehmen berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzu-berufen;
- c) ein Unternehmen gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt ist, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern ausübt.

Als mit dem RVR verbundene Unternehmen gemäß obiger Definition gelten somit folgende Beteiligungsgesellschaften:

- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR),
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH,
- Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH (SII),
- AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) sowie deren Beteiligungen,
- Ruhrwind Herten GmbH,
- Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH,
- Ruhr Tourismus GmbH,
- TER TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH,
- Business Metropole Ruhr GmbH,
- IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH,
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün.

Auf Basis einer Abfrage bei den o. g. Unternehmen profitieren lediglich die AGR-Gruppe (AGR, AGR-KAKO und AGR-DAR), FMR und die SII von den Entlastungen gemäß StromPBG sowie EWFBG. Die AGR-Gruppe würde bei isolierter Betrachtung eine Entlastungssumme von 1.060.000 €, die FMR eine Entlastungssumme von 1.051.000 € sowie die SII eine Entlastungssumme von 6,67 € erhalten.

Die Art und Weise der Aufteilung der Entlastungsbeträge auf die Verbundunternehmen gibt sowohl das StromPBG als auch das EWFBG nicht ausdrücklich und auch nicht spezifisch vor. Stattdessen besteht ein sachgerechtes Ermessen des RVR als Konzernmutter.

Denkbar wäre, die Entlastungssummen proportional auf die einzelnen Unternehmen zuzuordnen. Nach aktuellem Kenntnisstand steht einer Höchstgrenze von 2 Mio. € ein zu erwartender Bedarf im RVR-Unternehmensverbund von 2,11 Mio. € gegenüber. Dies würde einer Quote von rd. 94,7 % entsprechen. Auf die FMR würde dann bei einem Bedarf von 1.051.000 € ein Erstattungsbedarf von rd. 996.000 € und auf die AGR-Gruppe bei einem Bedarf von 1.060.000 € ein Erstattungsbetrag von 1.004.000 € entfallen. Die SII bleibt aufgrund der Geringfügigkeit der Entlastungssumme außerhalb der Betrachtung.

Aufgrund der wirtschaftlich angespannten Situation der FMR schlägt die Verwaltung jedoch keine proportionale Zuordnung der Entlastungssummen vor. Vielmehr soll die FMR den individuell höchstmöglichen Teilbetrag erhalten und die AGR-Gruppe den verbleibenden Restbetrag. Die FMR hätte in diesem Falle eine volle Erstattungsmöglichkeit in Höhe von 1.051.000 € (100 %), während die AGR-Gruppe ein Teilbetrag über 949.000 € (90 %) erhalten würde. Die AGR teilt mit, diese Ermessensentscheidung mitzutragen.

Gemäß dem StromPBG sowie des EWPBG müssen die Letztverbraucher, somit die nachgeordneten Unternehmen im RVR-Konzernverbund eine Selbsterklärung gegenüber dem Versorger abgeben. In dieser Selbsterklärung ist dem Versorger u. a. mitzuteilen, welcher Anteil der Entlastungssumme der für den gesamten Unternehmensverbund geltenden Höchstgrenze im Sinne des StromPBG und des EWPBG auf das jeweils mit dem einzelnen Verbundunternehmen bestehenden Energielieferverhältnis anzuwenden sein soll.

Neben der RVR-Entscheidung bedürfen das Ob und Wie einer Selbsterklärung der eigenen Entscheidung des jeweils nachgeordneten Verbundunternehmens. Hierfür ist die Gesellschafterversammlung zuständig.

### **Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.   
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
  - kein Mehraufwand
  - Mehraufwand, und zwar: \_\_\_\_\_ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung</b>	
Akt.zeichen		<b>Schlüter, Markus</b>	